

Merkblatt Feuerwerke

Adressaten	Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die ein Feuerwerk abbrennen möchten wie zum Beispiel Veranstalter von Festanlässen oder Hochzeitsgesellschaften.
Bewilligungspflicht	<p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist im Kanton Aargau bewilligungspflichtig. Im Kanton Luzern muss keine Bewilligung eingeholt werden. Die Nachtruhe ist jedoch einzuhalten (siehe unten)!</p> <p>Am Bundesfeiertag sowie an Silvester bedarf es für das Abbrennen von Feuerwerk in beiden Kantonen keiner Bewilligung.</p> <p>Zu beachten sind die allgemein geltenden Sicherheitsmassnahmen. Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.</p>
Gesuch	Im Kanton Aargau ist ein schriftliches Gesuch für das Abbrennen von Feuerwerk an die Gemeindekanzlei der jeweiligen Standortgemeinde zu stellen. Der Gemeinderat entscheidet darüber.
Feuerwerke auf dem Hallwilersee	Bei Feuerwerken auf dem Hallwilersee wird eine nautische Bewilligung des Kantons benötigt. Grundsätzlich werden keine privaten Feuerwerke bewilligt.
Ruhestörung	<p>Es ist untersagt, die Ruhe der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft übermässig zu stören.</p> <p>In der Zeit von 22.00–06.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, verboten. Ausgenommen sind Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie dringende oder wetterabhängige landwirtschaftliche Arbeiten.</p> <p>Wenn die Bewilligung für ein Feuerwerk erteilt wird, gilt die Einschränkung, dass Lärm und Knallkörper ab 22.00 Uhr verboten sind.</p>
Rechtserlasse	<ul style="list-style-type: none">- Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Seetal und Polizeireglement aargau Süd.- Grosse Rat des Kantons Luzern (1976): Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976.
Bezug Merkblatt	Dieses Merkblatt kann auf den Gemeindekanzleien oder auf dem „Online-Schalter“ der Standortgemeinde bezogen werden.
Herausgeber	Regionalplanungsverband Lenzburg-Seetal in Zusammenarbeit mit den Seeanstossgemeinden, Juni 2011.